

Internationale Allgemeine Einkaufsbedingungen der HS Products Engineering GmbH

1. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 1) Sämtliche Bestellungen der HS Products Engineering GmbH (im Folgenden einheitlich „HSPE“ genannt) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, das gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dort die Geltung dieser Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Der LIEFERANT hat die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelesen und verstanden. Er erklärt hiermit, dass er diese mit der schriftlichen Annahme der Bestellung (gemäß 3.1) bzw. mit dem Beginn der Ausführung der Lieferung als rechtsverbindlich anerkennt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN gelten nur insoweit, als sie mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen übereinstimmen; einer weitergehenden Einbeziehung solcher Bedingungen des LIEFERANTEN widerspricht HSPE hiermit bereits jetzt ausdrücklich, was auch ohne weiterer Schriftform vom LIEFERANTEN als bestätigt gilt.
- 2) Abweichungen von diesen internationalen allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn HSPE sie schriftlich bestätigt.

2. Verbundene Unternehmen

- 1) Verbundene Unternehmen bedeuten in Bezug auf eine Partei grundsätzlich alle Unternehmen, die die Partei direkt oder indirekt kontrollieren oder von einer Partei kontrolliert werden. Im Fall von HSPE gilt die Dekosys Mexico, S. DE R.L. DE C.V. als verbundenes Unternehmen.
- 2) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle Bestellungen von verbundenen Unternehmen von HSPE bei dem Lieferanten oder seinen verbundenen Unternehmen.

3. Bestellung

- 1) HSPE gibt beim LIEFERANTEN eine Bestellung über die Waren (z.B. Teile, Werkzeuge, Vorrichtungen usw.) bzw. Dienstleistungen auf. Die Annahme der Bestellung durch den LIEFERANTEN beschränkt sich ausdrücklich nur auf die in der Bestellung enthaltenen Bestimmungen sowie auf die vorliegenden Einkaufsbedingungen und einen gegebenenfalls für diese Waren bestehenden Preis- und Liefervertrag bzw. Abrufauftrag. Alle sonstigen und/oder abweichenden Vertrags- oder Lieferbedingungen des LIEFERANTEN sind ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil des Liefervertrages bzw. Preis- und Liefervertrages/Abrufauftrages, es sei denn, die Parteien haben dies schriftlich vereinbart. Jede Bestellung, die der LIEFERANT gem. Ziff. 2.2 annimmt, stellt einen gesonderten Liefervertrag dar. Im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs zwischen einem Liefervertrag und diesen Einkaufsbedingungen geht der Liefervertrag diesen Einkaufsbedingungen vor.

Angebote, Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Auftragsbestätigungen sowie Lieferabrufe und deren Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich, per Fax oder elektronisch.

- 2) Bestellungen, die der LIEFERANT nicht innerhalb von zwei Wochen seit ihrem Zugang schriftlich annimmt, werden unverbindlich. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der LIEFERANT ihnen nicht binnen 5 Arbeitstagen seit ihrem Zugang schriftlich widerspricht.
- 3) HSPE ist berechtigt, vom LIEFERANTEN jederzeit zumutbare Änderungen in Konstruktion und Ausführung des Liefergegenstandes zu verlangen. Die Vertragspartner werden sich auf eine entsprechende schriftliche und hinsichtlich der Auswirkungen, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessene Nachtragsvereinbarung einvernehmlich verständigen. Erst ab Abschluss dieser Nachtragsvereinbarung ist der LIEFERANT berechtigt und verpflichtet, die verlangten Änderungen durchzuführen.
- 4) HSPE kann den Preis- und Liefervertrag bzw. Abrufauftrag durch entsprechende Mitteilung an den LIEFERANTEN insbesondere dann außerordentlich kündigen, falls der LIEFERANT
 - den Preis- und Liefervertrag bzw. Abrufauftrag verletzt und es für diese Verletzung keine Abhilfemaßnahmen gibt oder
 - den Preis- und Liefervertrag bzw. Abrufauftrag verletzt, eine Abhilfe dieser Verletzung zwar möglich ist, aber nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem dem LIEFERANTEN eine entsprechende Mitteilung der HSPE zugegangen ist, in der diese die Vertragsverletzung bezeichnet und deren Wiedergutmachung verlangt, erfolgt ist.

Sonstige und weitergehende Kündigungsrechte der HSPE, z. B. auf der Grundlage des Gesetzes, bleiben unberührt.

- 5) Falls eine der Parteien zahlungsunfähig wird oder wenn gegen eine der Parteien ein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird, so ist die andere Partei berechtigt,

den Preis- und Liefervertrag bzw. Abrufauftrag durch entsprechende schriftliche Mitteilung unverzüglich zu kündigen.

- 6) Bei einer Kündigung eines Preis- und Liefervertrages bzw. Abrufauftrages und/oder eines dazugehörigen Rahmenliefervertrages nach dieser Ziff. 3. bleiben die bis dahin entstandenen Rechte und Pflichten der Parteien sowie die Weiter-Geltung solcher Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich oder einbezogen nach einer Kündigung Anwendung finden sollen.
- 7) Die in Anfragen und/oder Angeboten angegebenen Mengen stellen lediglich unverbindliche Orientierungswerte, z. B. für Preisberechnungen dar und begründen keine Verpflichtung der HSPE zur Bestellung dieser Mengen. Die in Bestellungen, gleich welcher Art, angegebenen Liefermengen stehen in keinem Zusammenhang zu Mengenangaben in Anfragen und/oder Angeboten.

4. Liefertermine und Fristen – Lieferverzug

- 1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die in der Bestellung genannten Liefertermine und -fristen verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei HSPE. Soweit nicht ohnehin Lieferung „frei Haus“ vereinbart ist, hat der LIEFERANT daher die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Bei Abrufaufträgen erfolgt die Bestimmung des Umfangs und des Zeitpunkts der einzelnen Abrufe durch HSPE bzw. durch das zu beliefernde Werk. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine bedarf es zur Geltendmachung des HSPE hieraus entstandenen Schadens keiner Inverzugsetzung des LIEFERANTEN. Daneben ist HSPE in diesem Fall berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung der Lieferzeit ist HSPE berechtigt, pro vollendetem Kalendertag einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5% der Auftragssumme zu verlangen, insgesamt jedoch maximal 10%. Einen entsprechenden Vorbehalt bei der Annahme braucht HSPE nicht zu erklären. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche sind vorbehalten. Der LIEFERANT hat das Recht, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 2) Wird dem LIEFERANTEN nach Abschluss des Vertrags die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit durch Betriebsstörungen, Mangel an Roherzeugnissen, Halbfabrikaten oder in Folge höherer Gewalt voraussichtlich oder tatsächlich unmöglich, so hat er HSPE dies unverzüglich und jedenfalls so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass HSPE sich zu dem vereinbarten Liefertermin anderweitig eindecken kann. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der LIEFERANT für etwaige Verzögerungen und deren Folgen. Diese Ziff. 3.2 lässt die in anderen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen gewährten Rechte der Parteien unberührt. Ferner hat HSPE das Recht, die Waren für die Dauer der unverschuldeten Verzögerung aus anderen Quellen zu beziehen und die in der Bestellung und/oder Lieferabrufen angegebenen Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem LIEFERANTEN zu reduzieren.
- 3) Der LIEFERANT ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.
- 4) Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadenersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

5. Verpackung, Versand, Ursprungsnachweis

- 1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen von HSPE mit besonderer Verpackung zu versehen. Der LIEFERANT hat HSPE alle infolge mangelhafter Verpackung entstandenen Kosten zu ersetzen.
- 2) Der LIEFERANT ist verpflichtet, HSPE die benötigten Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Waren rechtzeitig vor Lieferung zuzuleiten. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten, die HSPE durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, trägt der LIEFERANT. Erforderlichenfalls hat er seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.
- 3) Für den Gefahrübergang gelten die gesetzlichen Regeln, es sei denn, dass die Parteien schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen haben.
- 4) Sind für die zu liefernden Teile entsprechende Einzelverpackungen als Teileschutz zum Schutz vor Beschädigungen erforderlich (z. B. bei Oberflächenteilen etc.) hat der LIEFERANT den Teileschutz ohne zusätzliche Kosten für HSPE bereit zu stellen bzw. zu verwenden.

6. Qualität

- 1) Der LIEFERANT ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Leistungen so zu erbringen, dass sie die im Vertrag/Abruf mitsamt Anlagen beschriebenen Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die vertraglich vereinbarten Leistungen sind auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes der Wissenschaft und unter Beachtung branchenüblicher Sorgfalt, mindestens aber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen. Einschlägige gesetzliche und behördliche Vorschriften sind zu beachten. Maßgeblich ist der Stand zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Leistungen. Die Ergebnisse der vertraglich vereinbarten Leistungen müssen weltweit, allen gesetzlichen Vorschriften entsprechen

Der LIEFERANT hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, die 0-Fehler Strategie einzuhalten, sowie ein Qualitätssystem gemäß IATF 16949, ISO 9001, sowie den VDA Standards oder vergleichbarer Standards einzuhalten. Darüber hinaus stellt der LIEFERANT die Einhaltung von REACH und der AltautoVO sicher.

- 2) Hinsichtlich der vom LIEFERANTEN zu beachtenden Verfahren zur Qualitätssicherung seiner Lieferungen gilt die jeweils gültige Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) für Zulieferungen an HSPE. Der LIEFERANT muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und HSPE bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der LIEFERANT in gleichem Umfang verpflichtet. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsanforderungen und Qualitätsaufzeichnungen“ hingewiesen.
- 3) Bei erstmaligen Bestellungen und bei Änderungen in der Ausführung von Aufträgen hat der LIEFERANT vor Beginn der Serienfertigung die geforderte Anzahl Musterteile inkl der vorher abgestimmten erforderlichen Dokumentation HSPE zur Genehmigung vorzulegen (gem. PPF-Ablauf). Bei Oberflächenteilen sind entsprechende Referenzteile gesondert zur Genehmigung vorzulegen. Erst nach schriftlicher Freigabe der Musterstücke durch HSPE gilt der Auftrag als endgültig erteilt. Musterstücke, die mangelhaft sind oder sonst von HSPE - oder sonst geltenden Vorschriften abweichen, weist HSPE zurück. Unabhängig davon hat der LIEFERANT die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 4) Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen u. a. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfunterlagen von HSPE verlangen, erklärt sich der LIEFERANT auf Verlangen von HSPE bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

7. Rechnungsstellung und Zahlung - Zölle

- 1) Rechnungen sind am Versandtag der Ware abzusenden. Rechnungen ohne Angabe der vollständigen Bestellnummer kann HSPE als ungültig zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn vereinbarter Zahlungsfristen ist dann der Eingang einer entsprechend berechtigten Rechnung.
- 2) Bei fehlerhaften Lieferungen ist HSPE berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zurückzuhalten oder ggf. zurückzufordern.
- 3) Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, soweit nichts anderes vereinbart wurde, am 30. Tag des der Lieferung folgenden Monats mit 2% Skonto bzw. am 30. Tag des übernächsten der Lieferung folgenden Monats netto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 4) Zahlungen erfolgen durch Überweisung bzw. wahlweise per Scheck.
- 5) Die Rechnungen müssen der nationalen Gesetzgebung, insbesondere hinsichtlich der steuerrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechen. Auf Verlangen der HSPE sind alle Rechnungen elektronisch zu übermitteln.

Rechnungen, die die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht enthalten bzw. einhalten, können von HSPE zurückgewiesen werden. In diesem Fall beginnt das Zahlungsziel ab dem Tag des Eingangs einer neuen, prüffähigen und ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, die die vorbezeichneten Voraussetzungen erfüllt.

- 6) Die Abtretung der gegen HSPE gerichteten Kaufpreisforderung und deren Überlassung zur Einziehung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HSPE, die HSPE nicht unbillig verweigern wird. Dies gilt nicht für die Abtretung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts, der HSPE bereits jetzt generell zustimmt.

- 7) Der Verkäufer ist verpflichtet, für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung beizufügen. Jede Abweichung hierzu ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der HSPE zulässig.

Der LIEFERANT zeichnet sich bei zollpflichtigen Lieferungen für die Einhaltung seiner sämtlichen nationalen gesetzlichen Vorschriften bei Importen und Exporten verantwortlich, z. B. die Anforderung an Rechnungen, die Zollabfertigung usw.

8. Mängelanzeige

- 1) Mängel der Lieferung, die HSPE im Rahmen eines üblichen Geschäftsablaufs bei Beginn der Verarbeitung oder Benutzung der Ware feststellt, wird HSPE dem LIEFERANTEN unverzüglich schriftlich anzeigen und seine Mängelansprüche nach §437 BGB geltend machen. Insoweit verzichtet der LIEFERANT auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. In unaufschiebbaren Fällen kann HSPE die Mängel auch auf Kosten des LIEFERANTEN selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen, wobei dies mit dem LIEFERANTEN vor Beginn der Arbeiten abzustimmen ist.
- 2) Vor Feststellung der Mängel etwa erfolgte Zahlungen auf den Kaufpreis oder die Abnahme der Ware durch einen von HSPE-Beauftragten beim LIEFERANTEN stellen keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware dar und entbinden den LIEFERANTEN nicht von seiner Gewährleistung.

9. Mängelhaftung

- 1) Der LIEFERANT gewährleistet die Mängelfreiheit der Waren gem. dem jeweils anwendbaren Recht und insbesondere die Eignung der Waren für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung. Der LIEFERANT gewährleistet darüber hinaus, dass die Waren alle die für sie in den relevanten Absatzmärkten geltenden Gesetze und Bestimmungen erfüllen. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist dem LIEFERANTEN vor Beginn der Fertigung Gelegenheit zum Aussortieren bzw. Nachbessern zu geben, es sei denn, dies ist für HSPE unzumutbar. Kann der LIEFERANT dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann HSPE insoweit ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr des LIEFERANTEN zurückschicken. In dringenden Fällen kann HSPE nach vorheriger Information des LIEFERANTEN die Nachbesserung selbst vornehmen oder von einem Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der LIEFERANT. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, ist HSPE nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- 2) Wird der Fehler trotz Beachtung von Ziff. 8 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Besteller
 - nach §439 Abs. 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten, Materialkosten) verlangen oder
 - den Kaufpreis mindern.
- 3) Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z. B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann HSPE vom LIEFERANTEN Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des von HSPE seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Abschnitt 9 verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den HSPE als Besteller durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat. Weitergehende Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus §437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat HSPE dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- 4) Dem LIEFERANTEN sind die von ihm zu ersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten von HSPE unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 5) Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 48 Monaten für Lieferumfänge die im ECE Bereich zum Einsatz kommen. Für Lieferumfänge die in die USA, Kanada und Puerto Rico (NAFTA) sowie in den Rest der Welt (RDW) zur Anwendung kommen, gelten 72 Monate. Beide Laufzeiten gelten seit Lieferung an HSPE bzw. entsprechender Gewährleistungsvereinbarung. Rücktrittsansprüche von HSPE gegen den LIEFERANTEN wegen Sachmängelansprüchen gem. §§478, 479 BGB bleiben unberührt. Sie können von HSPE auch dann geltend gemacht werden, wenn der Endkunde nicht Verbraucher, sondern Unternehmer ist.
- 6) Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichem Verschleiß oder von HSPE bzw. Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand zurückzuführen ist.
- 7) Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche der HSPE aus Produkt-

haftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von Abschnitt 7 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

- 8) Wenn eine gültige Gewährleistungsvereinbarung zwischen den Parteien besteht, die auf die jeweilige Bestellung der HSPE anwendbar ist, gilt diese Gewährleistungsvereinbarung anstelle der vorstehenden Ziff. 9.2) – 9.7) In allen anderen Fällen gelten diese Einkaufsbedingungen für die Rechtsfolgen der Lieferung von mangelhaften Waren nach diesen Einkaufsbedingungen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Preis- und Liefervertrag bzw. Abrufauftrag, der Gewährleistungsvereinbarung und diesen Einkaufsbedingungen sind die vorbezeichneten Dokumente in der vorgenannten Reihenfolge anzuwenden.

10. Haftung

- 1) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen etwas anderes geregelt ist, haftet der LIEFERANT für die bei HSPE eintretenden Schäden, Verluste und Aufwendungen, die durch eine Verletzung von Lieferantenpflichten aus dem Preis- und Liefervertrag bzw. Abrufauftrag und/oder einem dazugehörigen Rahmenliefervertrag verursacht wurden. Setzt die Haftung des LIEFERANTEN nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen ein Verschulden voraus, bleiben die diesbezüglichen Regelungen unberührt. Der LIEFERANT haftet jedoch nicht für Schäden, Verluste, Aufwendungen sowie Kosten, soweit diese durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz der HSPE oder eines verbundenen Unternehmens verursacht wurden.
- 2) Der LIEFERANT hat HSPE und die verbundenen Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verlusten und Aufwendungen incl. Rechtsverfolgungs- und Gerichtskosten freizustellen und von HSPE jeden Schaden fernzuhalten, der aufgrund eines Rechtsanspruchs wegen eines Todesfalles einen Personen- und/oder Sachschadens verursacht oder hierauf zurückzuführen ist, die durch
- eine mangelhafte Ware,
 - eine Pflichtverletzung des Preis- und Liefervertrages bzw. Abrufauftrages und/oder eines dazugehörigen Rahmenliefervertrages durch den LIEFERANTEN,
 - Vorsatz oder Fahrlässigkeit des LIEFERANTEN oder
 - die Nichtbeachtung von anwendbarem Recht, Gesetzen, Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Bestimmungen oder Bekanntmachungen entstanden sind.
- 3) Kommt es wegen der Lieferung fehlerhafter Waren durch den LIEFERANTEN aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder in Abstimmung mit Behörden zu einer Rückrufaktion von Produkten, in die die betreffenden Waren des LIEFERANTEN eingebaut wurden und/oder zu Serienschäden, d.h. zur Anhäufung von Mängeln mit gleicher Fehlerursache, z. B. auch durchgängig vorhandene Qualitätsmängel, so hat der LIEFERANT HSPE und die verbundenen Unternehmen von allen Verpflichtungen, Kosten, Schäden, Verlusten und Aufwendungen incl. Rechtsverfolgungs- und Gerichtskosten freizustellen, die durch die vorbezeichnete Rückrufaktion und/oder durch Serienschäden entstehen oder hierauf zurückzuführen sind. HSPE wird die Interessen des LIEFERANTEN beim Auftreten der vorbezeichneten Sachverhalte angemessen berücksichtigen.
- 4) Wird HSPE aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der LIEFERANT gegenüber HSPE insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Diesbezüglich stellt der LIEFERANT HSPE insoweit im Innenverhältnis frei. Für den Schadensausgleich zwischen HSPE und LIEFERANTEN findet die Grundsätze des §254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des LIEFERANTEN.
- 5) Ansprüche von HSPE sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf den HSPE zuzurechnenden Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.
- 6) Soweit HSPE den LIEFERANTEN nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, wird HSPE den LIEFERANTEN unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Ihm ist Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- 7) Der LIEFERANT hat die ihm obliegende vertragliche oder gesetzliche Haftung auch seinem Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer usw. aufzuerlegen.

11. Schutzrechte

- 1) Grundsätzlich stehen alle im Rahmen des Auftrags entstehenden Ergebnisse (einschließlich Versuchs- und Entwicklungsberichte, Anregungen,

Ideen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Muster, Modelle, Zeichnungen, CAD-Datensätze und sonstigen Unterlagen) HSPE zu. HSPE erhält kostenlose, ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, örtlich und gegenständiglich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte an allen vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der entwickelten Software. Soweit der LIEFERANT Unterauftragnehmer einschaltet, wird er durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherstellen, dass auch die Unterlieferanten HSPE die genannten Ergebnisse und Nutzungsrechte zu Verfügung stellen. Eine Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch den LIEFERANTEN oder Dritte erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung von HSPE.

- 2) Der LIEFERANT haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.
- 3) Der LIEFERANT stellt HSPE und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 4) Dies gilt nicht, soweit der LIEFERANT die Liefergegenstände nach von HSPE übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenen sonstigen Beschreibungen oder Angaben von HSPE hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von HSPE entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 5) Der LIEFERANT wird auf Anfrage von HSPE die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.
- 6) Unbeschadet der vorstehenden Ziff. 11.1) und 2) verpflichten sich die Vertragspartner, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken.

12. Warenkennzeichnung

- 1) Der LIEFERANT wird die Liefergegenstände in der von HSPE vorgeschriebenen oder gegebenenfalls vereinbarten Weise kennzeichnen. In der Regel gilt der VDA Warenanhänger als Standardkennzeichnung.
- 2) Liefergegenstände, die mit einem für HSPE geschützten Warenzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackung von HSPE verpackt sind, darf der LIEFERANT ausschließlich an HSPE oder einen von diesem bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der LIEFERANT auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.
- 3) Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist HSPE berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder Herausgabe des aus der Verletzung Erlangten oder Ersatz des dem Besteller entstandenen Schadens zu verlangen.

13. Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben

- 1) Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem LIEFERANTEN von HSPE zur Verfügung gestellt oder von HSPE voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der HSPE für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
- 2) Im Übrigen gelten für die Herstellung, Aufbewahrung, Verwendung, Wartung Instandhaltung und Bezahlung der Fertigungsmittel die entsprechenden besonderen Bedingungen von HSPE.
- 3) HSPE erwirbt das Eigentum an einem Fertigungsmittel nach den Bestimmungen der betreffenden Bestellung. Der LIEFERANT hat die betreffenden Fertigungsmittel als Eigentum der HSPE nach deren Vorgaben zu kennzeichnen. Der Käufer erhält, soweit bei der Entwicklung des Fertigungsmittels gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte mit Bezug auf dieses Fertigungsmittel entstehen, an diesen ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, vollständig abgegoltene, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den eigenen Bedarf.
- 4) Der LIEFERANT hat – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – die für die Produktion der Waren verwendeten Fertigungsmittel in einem funktionsfähigen Zustand zur fortgesetzten Lieferung der Waren während eines Zeitraums von 15 Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den LIEFERANTEN für die Serienproduktion der HSPE bereit zu halten. Die Bereithaltspflicht erlischt nach Ablauf dieser 15-jährigen Frist und schriftlicher Benachrichtigung der HSPE. Der LIEFERANT hat sicherzustellen, dass alle seine Subunternehmer zur Einhaltung von Ziff. 13.4. dieser Vereinbarung vertraglich verpflichtet sind.

14. Geheimhaltung und Werbung

- 1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmänni-

schen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. HSPE ist jedoch berechtigt, Informationen an die mit ihr verbundenen Unternehmen weiterzugeben.

- 2) Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 3) Unterpelieferanten und sämtliche Mitarbeiter der Parteien sind entsprechend zu verpflichten.
- 4) Der LIEFERANT darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von HSPE mit der Geschäftsverbindung werben.
- 5) Die in diesem Abschnitt enthaltenen Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Ablauf oder Beendigung eines Liefervertrages fort.

15. Versicherung

- 1) Der LIEFERANT hat auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflicht und grundsätzlich eine Kfz-Rückrufkostenversicherung, welche aber für sicherheitsrelevante Bauteile verpflichtend ist, in branchenüblichem und angemessenem Umfang bei einem anerkannten Versicherungsunternehmen abzuschließen, wodurch die Haftung des LIEFERANTEN gegenüber HSPE und Dritten im erforderlichen Umfang abgedeckt wird. Der LIEFERANT wird HSPE einmal jährlich unaufgefordert einen Nachweis der Zahlung, Gültigkeit/Bestand und den Deckungsumfang dieser Versicherungen an HSPE bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres zusenden.
- 2) Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Verpflichtung des LIEFERANTEN.
- 3) Soweit HSPE aufgrund Produkthaftung inkl. Rückruf in Anspruch genommen wird, ist der LIEFERANT verpflichtet, HSPE von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom LIEFERANTEN gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist. Dies gilt im Falle verschuldensabhängiger Haftung nur dann, wenn den LIEFERANTEN ein Verschulden trifft.
- 4) Im vorstehenden Rahmen ist der LIEFERANT auch verpflichtet, HSPE sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird HSPE den LIEFERANTEN - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der LIEFERANT verpflichtet sich, nachweislich eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Personenschaden / Sachschaden für den zu liefernden Liefergegenstand zu unterhalten.

16. Eigentumsvorbehalt

- 1) Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Spezifikationen, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die HSPE dem LIEFERANTEN zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben im Eigentum von HSPE. Sie sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und dürfen nur für Bestellungen von HSPE verwendet werden. Die Gegenstände, die mit von HSPE beigestelltem Material hergestellt werden oder nach vertraulichen Angaben oder mit Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom LIEFERANTEN weder selbst verwendet noch Dritten angeboten noch geliefert werden.
- 2) Der LIEFERANT wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

17. Umwelt

- 1) Das Ziel des Lieferanten soll sein bis spätestens 2 Jahre nach Annahme der Bestellung ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gem. „ISO 14001“ oder ein anderes, vom vorbezeichneten System abgeleitetes, anerkanntes bzw. zertifiziertes Umweltmanagementsystem einzuführen, zu betreiben und HSPE nachzuweisen.
- 2) Der LIEFERANT hat durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterpelieferanten bzw. Subunternehmern sicherzustellen, dass die in Ziffer 17 enthaltenen Regelungen eingehalten werden.
- 3) Der LIEFERANT verpflichtet sich ferner, die die Umwelt betreffenden Vorgaben des Hauptauftraggebers der HSPE, die projektbezogen in einem Einzelvertrag geregelt werden, anzuerkennen.

18. Compliance

- 1) Der LIEFERANT verpflichtet sich, insbesondere die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz, Datenschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. HSPE hat sich zur Einhaltung der eigenen Verhaltensrichtlinien verpflichtet und erwartet insoweit von seinen LIEFERANTEN die Einhaltung und Sicherstellung dieser oder vergleichbarer Standards auch gegenüber deren Unterpelieferanten. Der HSPE „Verhaltenskodex Lieferanten + Dienstleister“ ist abrufbar unter:

<https://www.hsp-engineering.de>

- 2) Für den Fall, dass sich ein LIEFERANT wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält sich HSPE das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

19. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des LIEFERANTEN gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. S.1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 8 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

20- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1) Wenn der LIEFERANT Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der vereinbarte Gerichtsstand und Erfüllungsort bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz von HSPE. Wir behalten uns vor, in allen Fällen, nach unserer Wahl, auch am Sitz des Auftraggebers gerichtlich vorzugehen.
- 2) Sollte es im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Streitigkeiten oder Differenzen („Streitigkeiten“) kommen, bemühen sich die Parteien nach besten Kräften um eine gütliche Beilegung. Zu diesem Zweck soll jede Vertragspartei eine formelle schriftliche Mitteilung der Streitigkeiten („Mitteilung von Streitigkeiten“) der anderen Vertragspartei übersenden. Daran anschließend sollen die Vertragsparteien in gutem Glauben und Verständnis für gegenseitige Interessen miteinander sprechen und verhandeln, um zu versuchen, eine gerechte und angemessene Lösung für beide Seiten zu erreichen. Sollte keine Einigung über die Mitteilung von Streitigkeiten innerhalb von 30 Tagen erzielt werden können, sollen über alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer für Oberbayern in München endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei, es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen Schiedsrichter.

Für den Fall, dass vorgenannte Schiedsklausel unwirksam sein sollte, gilt nachfolgende Regelung: Ist der LIEFERANT Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand München. Dasselbe gilt, wenn der LIEFERANT keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist. Ist der LIEFERANT Nichtkaufmann, verbleibt es bei der gesetzlichen Gerichtsstandsregelung. HSPE ist weiter berechtigt, den LIEFERANTEN am Gericht seines

Sitzes oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen und kann das lokale Recht wählen.

- 3) Diese Bedingungen sowie die ihr zu Grunde liegenden Bestellungen unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht, außer HSPE wählt das lokale Recht des LIEFERANTEN. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 (CISG) sowie des anwendbaren Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- 4) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 5) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 6) Für die Zwecke der Ausführung dieser Vereinbarung oder deren Änderung oder Ergänzung werden Faksimile-Unterschriften, PDF-Bild-Signaturen oder elektronische Unterschriften, die über einen elektronischen Unterschriftendienst (z. B. DocuSign, AdobeSign) geleistet werden, als Originalunterschriften behandelt, wenn dies im Einklang mit dem geltenden Recht steht. Ein solches Dokument gilt als schriftlich.

Stand: Januar 2023